

Stadionordnung der TSG 1902 Wilhelmsfeld e.V.

I. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Sportanlage (TSG Sport Park Am Hirschwald) der TSG Wilhelmsfeld e.V. Am Hirschwald 8, 69259 Wilhelmsfeld

II. Anerkennung

Mit dem Betreten der Sportanlage wird die Stadionordnung anerkannt.

III. Widmung

- 1. Die Sportanlage dient überwiegend dem Trainings- und Spielbetrieb im Bereich Fußball und Tennis sowie Dart. Weiterhin der Benutzung des Trimm-Dich Pfades und des Besuches vom Restaurant.
- 2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen der Sportanlage besteht nicht.
- 3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Sportanlage erfolgt über den Vorsitzenden der TSG Wilhelmsfeld e.V.

IV. Aufenthalt

- 1. Die Sportanlage wird videoüberwacht. Eine Überwachung während des Trainings- und Spielbetriebes erfolgt nicht. Ebenso keine Überwachung der Gäste des Restaurants.
- 2. Besucher haben sich an die Regelungen im Rahmen von Verordnungen (z.B. Corona Verordnungen) zu halten.
- 3. Für den Aufenthalt auf der Sportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.
- 4. Mit Betreten der Sportanlage sind die Besucher damit einverstanden, dass Bildmaterial erstellt wird. Dieses kann auch veröffentlicht werden. Dieses Einverständnis gilt für Veröffentlichungen zum Beispiel im Zusammenhang mit Veranstaltungen bei Zeitungsartikeln, Flyern, Berichten und Veröffentlichungen der Presse und auf den Internetseiten der TSG Wilhelmsfeld sowie des Facebook Auftritts der TSG Wilhelmsfeld. Die TSG Wilhelmsfeld ist nur für den Inhalt der eigenen Internetseite und Facebook verantwortlich. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber der TSG Wilhelmsfeld für Art und Form ihrer Internetseite z.B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

V. Eingangskontrolle

- 1. Bei Veranstaltungen ist jeder Besucher verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 2. Jeder Besucher ist grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- 3. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zur Sportanlage nicht gewährt. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

VI. Verhalten auf der Sportanlage

- Innerhalb der Sportanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.
- 2. Alle Zufahrten zum Gelände sind freizuhalten.
- 3. Die aufgestellten Aschenbecher sowie Abfalleimer sind zu nutzen.
- 4. Bei Jugendveranstaltungen sollte auf Alkohol und Zigaretten verzichtet werden.

VII. Verbote

- 1. Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw.
 linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - f) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - h) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - j) alkoholische Getränke aller Art;
 - k) Tiere;
 - I) Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

a) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens -, einschließlich des Tragens

- entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen:
- f) ohne Erlaubnis der TSG Wilhelmsfeld e.V. Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlage in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) der Zutritt/ Aufenthalt der Sportanlage unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- j) der Konsum von Cannabis, auch auf der Terrasse des TSG Restaurants

VIII. Haftung

- 1. Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
- 2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich der TSG Wilhelmsfeld e.V. zu melden.

IX. Folgen bei Zuwiderhandlungen

- 1. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- 2. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können Besucher ohne Entschädigung von der Sportanlage verwiesen werden.
- 3. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Wilhelmsfeld, den 20. April 2024

Genderhinweis

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.